

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Neunkirchen a.Sand
(VES-EWS)**

vom 20. März 2019

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Neunkirchen a.Sand folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Neunkirchen a.Sand (mit Ausnahme des Gebietes Bräunleinsberg südlich der Seeäckerstraße ohne Flurnummern 819 und 819/1 Gemarkung Speikern) sowie die Flurnummer 515/13 der Gemarkung Schnaittach des Marktes Schnaittach und die Flurnummern 130/2, 131, 132, 646/42, 647/1 und 647/41 der Gemarkung Heuchling der Stadt Lauf a.d. Pegnitz durch folgende Maßnahmen:

1. Verbesserung der Mischwasserbehandlung in der Kläranlage, da der Altbestand für die neue Abwassermenge nicht mehr ausreichend ist:

- Errichtung eines zweiten Nachklärbeckens zum bisherigen vorhandenen einen Nachklärbecken
- Verbesserung der Belüftung der Biologie durch technische Aufrüstung
- Erweiterung des Einlaufhebewerkes durch technische Aufrüstung
- Sanierung der Phosphatfällmittelstation mit Dosierpumpen und Schaltanlage

2. Entwässerung Rollhofen (West) Brückenstraße Ver- und Tieferlegung des Schmutz- und Regenwasserkanal wegen Erneuerung der Eisenbahnunterführung mit Änderung der Durchfahrts Höhe der LAU 9

- Neubau des Mischwasserkanales vom Baugebiet Dornstauden West bis zum Anschluss des neu geplanten Schachtes K31N018MW mit einem Durchmesser DN 500 SB (Rohre aus Stahlbeton)
- Erneuerung und Aufdimensionierung des bestehenden Mischwasserkanales in der Brückenstraße von dem neu geplanten Schacht K31N018MW bis zum Schacht L31N073MW im Durchmesser DN 500 SB (bisher DN 300)
- Erneuerung und Aufdimensionierung in der Brückenstraße von Schacht L31N073MW bis zum Schacht L31N075MW vom bisherigen Durchmesser DN 400 auf DN 600 SB
- Der Anschluss des bestehenden Regenwasserkanales aus dem Tonwerk an den neuen Mischwasserkanal in der Brückenstraße erfolgt bei Schacht L31N075MW. Dieser wird um das geplante Fundament herumgelegt und unterhalb der Stützmauer mit einem Absturz versehen. Dies erfolgt im Durchmesser DN 400 PP (Rohre aus Polypropylen), bisher DN 300

- In der ersten Ausbaustufe erfolgt eine Kanalerneuerung und Aufdimensionierung des Mischwasserkanales vom Schacht L31N075MW bis zum neu geplanten Schacht L31N081MWA im Durchmesser 700 SB (bisher DN 500 – DN 600)
- Im Endausbau entsteht ein neues Notüberlaufschachtwerk L31N082MW. An diesen werden der erneuerte Mischwasserkanal DN 700 SB und der bestehende Regenwasserkanal mit einem Durchmesser DN 500 B (Rohre aus Beton) angebunden. Vom Notüberlauf wird eine Erneuerung des Mischwasserkanales bis zum neu geplanten Schacht L31N084MW im Durchmesser DN 700 SB ausgeführt (bisher DN 600), auch eine Erneuerung des Regenwasserkanales wird bis zum bestehenden Schacht L31064R im Durchmesser DN 500 SB vorgesehen (bisher DN 400)
- Ebenfalls erfolgt eine Aufdimensionierung im Regenwasserkanal vom bestehenden Schacht L31N065R bis zum bestehenden Schacht L31N066R im Durchmesser DN 500 SB, bisher DN 400

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,16 €
b) pro m ² Geschossfläche	1,52 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig

§7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. März 2018 außer Kraft.

Neunkirchen a.Sand, den 20. März 2019
Gemeinde Neunkirchen a.Sand

Martina Baumann
1.Bürgermeisterin